

# **Satzung des Vereins: Förderverein der LIMES LUXXE Miltenberg e. V.**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der LIMES LUXXE Miltenberg“.
2. Sitz des Vereins ist Miltenberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Im Sinne der Pfadfinderbewegung will er zur Entwicklung der körperlichen, sozialen, geistigen und geistlichen Fähigkeiten junger Menschen beitragen, damit sie sich als reife Persönlichkeiten und verantwortungsbewusste Bürger in ihrem sozialen Umfeld einsetzen.
2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - \* die Durchführung regelmäßiger Treffen in den verschiedenen Altersstufen,
  - \* die Durchführung geeigneter Sonderaktionen,
  - \* die Durchführung von bzw. Teilnahme an Lagern und Fahrten im In- und Ausland,
  - \* die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen,
  - \* die Unterstützung der Teilnahme sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher an allen Aktionen.
3. Die Umsetzung des Satzungszwecks erfolgt im Rahmen der Zugehörigkeit des Stammes der LIMES LUXXE zur Baptistischen Pfadfinderschaft BPS (freikirchliche Pfadfinder im 'Gemeindejugendwerk des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.').
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

## **§3 Geistliche Grundlage**

Grundlage des Vereins ist das bewusste und öffentliche Bekenntnis des Evangeliums von Jesus Christus auf der Basis der ganzen Heiligen Schrift (Bibel).

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die in §3 genannte geistliche Grundlage anerkennt, die in §2 genannten Vereinsziele unterstützen will und mindestens 16 Jahre alt ist.
2. Zum Eintritt in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich dem Vorstand erklärt werden kann,
  - b) Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - c) Tod.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein, an Vereinsvermögen oder Teile davon. Eine Rückgewährung von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## §5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstands, sofern sie ansteht,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn wenigstens 1/5 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangen oder wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.  
Über die Berücksichtigung von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach der Versendung der Einladung eingehen, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig. Mitglieder können andere Mitglieder zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Es wird offen abgestimmt (durch Handzeichen). Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt.  
Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich, ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds muss entsprechend mit 2/3 - Mehrheit erfolgen.
7. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann unter sich die Aufgaben und Ämter verteilen, auch einen Vorsitzenden bestimmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand mit 3/4 - Mehrheit abberufen.

## §8 Geldmittel

1. Die für die Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Mittel werden durch Spenden oder sonstige Zuwendungen gedeckt sowie durch einen Jahresbeitrag, den die Teilnehmer der regelmäßigen Treffen zu entrichten haben.
2. Auf Grund der Zugehörigkeit des Stammes der LIMES LUXXE zur Baptistischen Pfadfinderschaft BPS (vgl. §2 Abs. 3) entrichtet der Stamm zu Jahresbeginn den dort beschlossenen Jahresbeitrag an die Baptistische Pfadfinderschaft.

## §9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die freikirchlichen Pfadfinder im 'Gemeindejugendwerk des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.', die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

## §10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Miltenberg, 23. September 2014